

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

I. Es wird auf die Regelungen der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

II. Es wird auf die Regelungen der Vierten Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2: Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 18.06.2020, in der Fassung der 2. Änderung vom 13.07.2020 tritt.

I. Weitergehende Anordnung zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6)

- a) **Im Stadtgebiet Jena ist, über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Die Verpflichtung richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung

- **der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepten im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>**
- **der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.**

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

b) Soweit dies nicht in den jeweiligen Infektionsschutzkonzepten bereits geregelt ist, gilt die Verpflichtung für geschlossene Räume in folgenden Bereichen:

- beim Betreten von Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen (Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske - oder gleichwertige Maske mit Bezeichnung KN95 oder N95 - tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild),
- in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
- beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- in Geschäften für das Personal in allen Bereichen des Publikumsverkehrs sowie bei Kundenkontakt,
- in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern, für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- beim Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren.

Das Personal ist jeweils von der Verpflichtung ausgenommen, sofern andere gleich geeignete Schutzvorrichtungen bestehen.

c) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe b) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch der Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:

- Sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
- wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.

Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

2. Infektionsschutzkonzepte (§ 5)

Geschäfte, Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr müssen in ihrem Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung der anwesenden Personenzahl zum Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole vorsehen und umsetzen. Dies erfordert im Infektionsschutzkonzept unter anderem:

- Angaben zur nutzbaren bzw. begehbaren Fläche,
- weitgehende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m (unter Berücksichtigung der Personenbewegung),
- Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung sowie Aussagen zu Möglichkeiten der regelmäßigen Be- und Entlüftung

Dies ist unter anderem durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs abzusichern.

Vorbehaltlich der konkreten Ermittlung der zulässigen Fläche durch den Verantwortlichen im jeweiligen Infektionsschutzkonzept nach den vorgenannten Maßstäben, wird eine Fläche von 10 qm pro Person als angemessen angesehen. Gemeint ist hiermit die für Kunden bzw. Publikum zugängliche Verkehrsfläche (d.h. Gesamtfläche abzüglich Verkaufsständen, Regalen, Aufstellern usw.). Anwesendes Personal braucht bei der zu berücksichtigenden Personenzahl nicht eingerechnet zu werden.

3. Regelungen für Risikopersonen (§ 11)

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten. Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Vierten Quarantäneverordnung

- 1. Einwohner Jenas bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 4 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.**

Die Ausweisung der Risikogebiete findet sich unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html“

- 2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.**

III. Außerkrafttreten, Bekanntgabe und Geltung

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.07.2020 tritt am 28.08.2020 außer Kraft.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach Ihrer Bekanntgabe wirksam.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 30.09.2020.**

Begründung:

Die Gültigkeit der bisherigen Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 18.06.2020 wurde mit der letzten Änderung vom 13.07.2020 bis zum 31.08.2020 verlängert. Diese Dauer orientierte sich an dem Zeitraum der Geltung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Nach jetzigem Stand ist eine Fortschreibung der derzeit geltenden Thüringer Rechtsverordnung bis 30.09.2020 mit verschiedenen Änderungen geplant.

Mit der geplanten Thüringer Verordnung zur fortlaufenden Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 soll unverändert am Grundsystem der Erforderlichkeit von allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln festgehalten werden. Kernstück bleibt das Instrument eines Infektionsschutzkonzepts, welches geöffnete Geschäfte, Einrichtungen und Angebote schriftlich vorhalten müssen. Ebenfalls beibehalten wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen. Die Regelungen der Allgemeinverfügung, die hierzu Ergänzungen bzw. Konkretisierungen sind, sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls fortgeschrieben werden.

Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese Verordnung trat am 16.07.2020 in Kraft. Ebenso wird auf die Regelungen der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Vorschriften gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat. Einer nochmaligen Umsetzung durch Allgemeinverfügung bedarf es daher nicht.

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung

Die zuletzt gültige Allgemeinverfügung wird neu gefasst. Inhaltlich beschränken sich die ergänzenden Regelungen auf wenige aus Sicht der Stadt Jena wesentliche infektionsschutzrechtliche Aspekte.

I. Weitergehende Anordnungen

Nach § 13 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt. Die Stadt Jena trifft auf dieser Grundlage daher als Gesundheitsbehörde weitere Maßnahmen über den durch die Rechtsverordnung vorgegebenen Rahmen hinaus. Maßstab hierfür ist, dass sich nicht über den durch die Verordnung festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard hinweggesetzt werden darf, aber weitergehende Schutzmaßnahmen auf der Basis von §§ 28 ff. IfSG zulässig sind. Diese gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

Ziffer 1. Buchstabe a)

Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fortgeschrieben.

Die Maßnahme stützt sich auf § 28 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 IfSG. Demnach kann die Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, erforderlich sind.

Da die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung als solche dem Grunde nach bereits in der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO festgelegt ist, soll nachfolgend nur kurz auf deren Hintergründe eingegangen werden – insbesondere soweit dies erforderlich ist, um die weiteren unter Ziffer 1. Buchstabe b) geregelten Sachverhalte zu erläutern.

Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung soll primär dem Schutz anderer Personen dienen (Fremdschutz). Es kann als anerkannt gelten, dass der häufigste Übertragungsweg durch Tröpfcheninfektion stattfindet, mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Aussprache und Atmung, die überwiegend auch nicht bewusst gesteuert werden können. Jegliche Vorkehrungen, welche eine Übertragung auf diesem Wege minimieren, sind daher als geeignet anzusehen. In der Regel stellt eine konsequente Wahrung des Abstands von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eine wirksame Maßnahme dar; es gibt jedoch Sachverhaltskonstellationen, wo dies nicht oder jedenfalls nicht durchgängig – mitunter aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen – sichergestellt werden kann. In diesen Fällen schafft die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den notwendigen Ausgleich als weitere bzw. ergänzende Sicherheitsmaßnahme.

Bei einem längeren Aufenthalt innerhalb geschlossener Räume kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, dem allein durch die Einhaltung des Mindestabstands nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Das Risiko einer Infektion hängt nicht nur vom Abstand zur Infektionsquelle, sondern auch von der Zeit der Exposition, also dem Kontakt ab. Bei geschlossenen Räumen handelt es sich vor diesem Hintergrund um einen besonders infektionsgefährdeten Bereich. Neben der bereits erwähnten Gefahr einer direkten Tröpfcheninfektion, werden unabhängig hiervon fortlaufend durch Atmung, aber insbesondere auch durch Sprechen Tröpfchen und Aerosole freigesetzt. Nach neueren Erkenntnissen steigt die Konzentration dieser Aerosole in der Luft mit zunehmendem Aufenthalt von Menschen innerhalb eines Raumes, womit sich auch das Risiko einer Infektion erhöht. Allein die Wahrung des Sicherheitsabstands kann daher perspektivisch hier über einen bestimmten Zeitraum nicht genügen, um die Gefahren einer Infektion hinreichend zu verringern.

Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die lange Inkubationszeit und damit verbunden der Umstand, dass Menschen über einen erheblich langen Zeitraum von bis zu 14 Tagen ansteckend sein können. Hinzu kommen die Erkenntnisse, dass Menschen bereits ohne die bekannten Symptome oder überhaupt dem Anzeichen einer Erkrankung andere Menschen anstecken können. Das bedeutet: Über die beiden vorgenannten Übertragungswege können Ansteckungen erfolgen, ohne dass sich die betreffenden Personen zu diesem Zeitpunkt selbst möglicherweise Kenntnis davon haben, dass sie infektiös sind.

Als Gesamtmaßnahme greift das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den betreffenden Bereichen aber nur dann, wenn sie konsequent in der Bevölkerung Jenas umgesetzt wird. Aufgrund der langen Inkubationszeit und des langen potentiellen Ansteckungszeitraums sowie der Ansteckungswahrscheinlichkeit von asymptomatischen Personen scheidet auch eine Reduzierung auf eine bestimmte Personengruppe aus. Für die Wirksamkeit wird zudem parallel durch weiterlaufende Informationspolitik der Stadt Jena darauf aufmerksam gemacht, dass die übrigen Schutzmaßnahmen (Abstand, Hygiene) durch das Tragen nicht vernachlässigt werden dürfen.

Bei der konkreten Regelung hat die Stadt Jena zunächst die Regelungslogik der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO übernommen. Wesentliches Instrument ist, wie bereits eingangs dargestellt, das Erfordernis eines Infektionsschutzkonzeptes. Jeder Verantwortliche, der seine Einrichtung, sein Angebot oder seinen Betrieb für die Öffentlichkeit zugänglich machen will, ist verpflichtet, konkrete auf seinen Bereich zugeschnitten Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzes und des Arbeitsschutzes umzusetzen. Hierbei ist es wichtig, dass die spezifischen Gefährdungen der jeweiligen Branche oder des jeweiligen Bereichs Beachtung finden müssen. In diesem Rahmen sind

auch die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln vorzusehen (§ 5 Abs. 3 Nr. 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Weitere Festlegungen ergeben sich aus branchenspezifischen Musterinfektionsschutzkonzepten der obersten Landesbehörden (vgl. § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Dies ist durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bereits in großem Umfang geschehen, namentlich für den Einzelhandel, das Friseur- und Kosmetikhandwerk, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie für therapeutische Praxen (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>):

Eine wesentliche Empfehlung des RKI ist auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben. Umfasst sind hier Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz).

- https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

- https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.html

Dies vorangestellt enthalten auch die erwähnten Musterinfektionsschutzkonzepte Vorgaben für die einzelnen Branchenbereiche zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung durch Kunden bzw. Besuchern sowie das jeweilige Personal. Innerhalb der Musterkonzepte wird im Übrigen auch auf die jeweiligen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen, aus denen sich zusätzlich weitere Vorgaben ergeben.

Zusammengefasst müssten sich bei konsequenter Durcharbeitung der §§ 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter verbindlicher Einbeziehung der aktuellen RKI-Empfehlungen und orientiert am Handlungsrahmen bereits vorliegender Musterkonzepte und Standards für den Arbeitsschutz in den jeweiligen Infektionsschutzkonzepten Regelungen zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung finden, die den konkret unter Buchstabe b) geregelten Sachverhalten gleichen oder jedenfalls ähnlich sind.

Da die Infektionsschutzkonzepte aber der Stadt Jena nicht vorliegen, sondern allenfalls situativ im Einzelfall geprüft werden können, sind unter Ziffer 1. Buchstabe b) im Sinne von Auffangtatbeständen bestimmte Lebensbereiche geregelt, in denen die Stadt Jena das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung infektionsschutzrechtlich für notwendig ansieht.

Ziffer 1. Buchstabe b)

Die mithin nur noch subsidiär geregelte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung umfasst solche geschlossenen Räume, in denen ein erhöhtes Risiko herrscht, da sich dort ganz im Sinne der RKI-Empfehlungen mehrere, untereinander überwiegend unbekannte Menschen begegnen.

Ein Großteil der genannten Räumlichkeiten ist eng vergleichbar mit den in § 6 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten „Geschäften mit Publikumsverkehr“ – namentlich die Geschäftsräume von Handwerkern und Dienstleistern, die öffentlich zugänglichen Bereiche in der Innengastronomie sowie in Hotels und ähnlichen Beherbergungen. Für die Gastronomie ist klargestellt, dass die Verpflichtung nicht für am Tisch sitzende Gäste gilt. Umso wichtiger ist daher, dass das Personal beim Bedienen Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Zudem sind auch Orte, an denen Speisen und Getränke zum Abholen bzw. Ausliefern abgegeben werden, von der Regelung erfasst. Diese sind oftmals von einer besonderen räumlichen Enge geprägt, zuweilen fällt hier der Verzehr vor Ort und die Mitnahme für andere Kunden in einer Räumlichkeit zusammen.

Von besonderer Bedeutung sind zudem alle Bereiche, in denen Leistungen am Menschen erbracht werden – sowohl im Dienstleistungssektor als auch im medizinischen und therapeutischen Bereich. Wie dargestellt ist für einen wirksamen Schutz notwendig, dass dieser in den geregelten Räumlichkeiten durchgängig eingehalten wird – die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist also neben den Kunden, Gästen und Patienten auch für das jeweilige Personal erforderlich. Hier ist klarstellend aufgeführt, dass diese Verpflichtung bei anderweitigen Schutzmaßnahmen nicht gilt; zu fordern ist hier aber, dass sie gleich geeignet zum Fremdschutz wie eine Mund-Nasen-Bedeckung sind.

Schließlich ist der Bereich der überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren (sog. „shopping malls“) genannt. Hier besteht zunächst eine grundsätzliche Vergleichbarkeit mit großräumigen Einkaufszentren, wo auch nach der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ohne Differenzierung nach der Flächengröße eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Dies ist auch gerechtfertigt, da die größere Verkaufsfläche im Regelfall auch eine größere Anzahl anwesender Menschen mit sich bringen kann und die Gefahr, dass diese – trotz flankierender Sicherungsvorkehrungen – an bestimmten Punkten vermehrt aufeinandertreffen, daher ebenso bzw. gegebenenfalls sogar in gesteigertem Maße besteht. Bei den Allgemeinflächen in Einkaufszentren kommen noch weitere Aspekte hinzu, denen infektionsschutzrechtlich begegnet werden muss: Die Flächen führen zu einer Vielzahl verschieden großer Geschäfte und zu weiteren Angeboten von Dienstleistern und ähnlichen Betrieben, die von Kunden betreten und verlassen werden. Teilweise befinden sich dort auch Stände, wo Speisen zum Mitnehmen erworben werden können. Mitunter werden die Flächen auch lediglich zum Durchqueren benutzt. Hinzu kommen zuweilen weitere Mieter der Objekte, die über Fahrstühle und Treppenhäuser von Besuchern erreicht werden. Bei all diesen erwähnten Besucherströmen sind vielfach Situationen nicht auszuschließen, wo es zu Begegnungen kommt, in denen der Sicherheitsabstand untereinander nicht dauerhaft gewahrt werden kann.

Ziffer 1. Buchstabe c)

Gleichermaßen im Sinne eines Auffangtatbestands ist schließlich von dem Grundgedanken der Infektionsgefährdung die Pflicht beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen für den Fall geregelt, dass dort mindestens eine weitere Person anwesend ist. Dies greift jedoch nur dann, wenn der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann und nicht mindestens eine Fläche von 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht. Dies erklärt sich folgendermaßen: Für die Einhaltung des Sicherheitsabstands bedarf es einer Entfernung von mindestens 1,50 Meter in jede Richtung (vereinfacht errechnet $3\text{ m} \times 3\text{ m}$ ergibt dies eine Fläche von rund 10 qm). Wenn für jede Person eine Fläche dieser Größe zur Verfügung steht, ergibt sich zwischen diesen zwar eine Distanz über den Mindestabstand von 1,50 Meter hinaus. Jedoch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich Menschen nicht stets gleichförmig im identischen Abstand zueinander in Räumen aufhalten bzw. sogar bewegen, so dass sich die jeweiligen Flächen regelmäßig überlappen können. Die Regelung beabsichtigt im Kern vor allem einen gegenseitigen Schutz von Mitarbeitern in Unternehmen. Zwar sind auch Fallkonstellationen möglich (z.B. Büroräume), wo sich die anwesenden Personen weniger bewegen; die Regelung muss aber auch Geltung beanspruchen für Räumlichkeiten, wo mehrere Mitarbeiter – beispielsweise im Rahmen von körperlichen beruflichen Tätigkeiten – sich im Verhältnis zueinander mehr bewegen.

Schließlich ist es in Fällen, in denen aufgrund der Besonderheiten der vorgegebenen räumlichen Situation eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person nicht sichergestellt werden kann, möglich, dass anstelle einer Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung angepasst an die Risiken des jeweiligen Bereichs ein Infektionsschutzkonzept

vorliegt, welches insbesondere ein striktes Lüftungskonzept enthält. Erforderlich ist daneben weiterhin die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter.

Ziffer 2.

Auch bei der Fortschreibung der Regelung zu einer Mindestfläche pro Person in geöffneten Geschäften sowie Räumlichkeiten von Dienstleitern, Handwerksbetrieben und ähnlichen Angeboten folgt die Stadt Jena zunächst der Regelungslogik der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Ausgangspunkt ist hier ebenso zuvorderst das jeweilige Infektionsschutzkonzept des Inhabers bzw. Betreibers.

Konkret muss nach den Anforderungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ein solches Konzept Angaben zur „Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs“ enthalten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 4). Ebenso sind nach § 5 Abs. 3 zwingender Bestandteil („müssen“): „Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden“ (Nr. 2) sowie „Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs“ (Nr. 7). Das bedeutet: Jeder Geschäftsinhaber muss hiernach nachweislich dokumentierte Überlegungen anstellen, welche Fläche in seinem Geschäft von Kunden aktiv genutzt werden kann und hiervon ausgehend, welche Personenanzahl er von dieser zur Verfügung stehenden Fläche für maximal zulässig erachtet, insbesondere auch um den Mindestabstand „weitgehend“ sicherzustellen. Hierbei wird er vor allem auch berücksichtigen müssen, dass der Sicherheitsabstand in jede Richtung eingehalten werden soll und sich die anwesenden Personen innerhalb der Räume regelmäßig bewegen, so dass diesbezüglich keine statischen Annahmen zugrunde gelegt werden können.

Die konkrete Angabe einer Fläche von 10 Quadratmeter pro Person ist hiervon ausgehend ebenfalls nur noch als Auffangtatbestand geregelt – d.h. vorbehaltlich einer etwaigen anderen Festlegung durch das jeweilige Infektionsschutzkonzept. Darüber hinaus wurde die vormalige Größe von 20 Quadratmetern aus den unter Ziffer 1. Buchstabe c) dargelegten Gründen halbiert. Überdies wurden aus Gründen der Bestimmtheit Klarstellungen vorgenommen, wie diese Fläche zu ermitteln ist.

Ziffer 3.

Mit dieser Regelung werden die Betretungsverbote für Personen mit Krankheitssymptomen beibehalten, auch wenn sie keine Auslandsrückkehrer oder Kontaktpersonen sind. Die konkret aufgeführten Symptome orientieren sich eng an der häufigsten Symptomatik nach den Feststellungen des RKI bzw. der WHO. Hiervon ausgehend besteht bei diesen Symptomen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Personen an Covid-19 erkrankt sind. Daher dürfen diese die genannten sensiblen Bereiche bei bestehender Symptomatik nicht betreten, um Gefahren einer Ansteckung zu vermeiden.

Die Betretungsverbote gelten jedoch nicht unbegrenzt. Nach einem Zeitraum von 7 Tagen ohne Symptome können von den angesprochenen Personen die aufgeführten Örtlichkeiten wieder betreten werden, da nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand in dieser Zeitspanne eine Ansteckungsgefahr nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit besteht. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit besteht aber die Möglichkeit, dass die Personen durch einen Nachweis des Ausschlusses einer Infektion von den Betretungsverboten befreit werden können.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise für Ein- und Rückreisende

Mit der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.07.2020 hat das Land Thüringen eine landesweite Regelung zu Quarantänemaßnahmen für Rückkehrer aus dem Ausland getroffen, soweit sie sich in einem dort definierten Risikogebiet aufgehalten haben. Eine

eigene Anordnung der Stadt Jena, wie sie vorher durch Allgemeinverfügung erfolgt war, ist für ihren Zuständigkeitsbereich daher unverändert nicht erforderlich. Die nachfolgenden Regelungen verstehen sich hiervon ausgehend lediglich als regionale Konkretisierung der landesrechtlichen Vorschriften.

Ziffer 1. und 2.

§ 1 Abs. 2 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung regelt die Meldepflichten für Ein- und Rückreisende aus den gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Risikogebieten im Ausland gegenüber der zuständigen Behörde. Durch die Regelungen der Allgemeinverfügung wird dieses Verfahren für den Bereich Jena konkretisiert. Die Kontaktdaten via Telefon bzw. E-Mail für Rückkehrer im Allgemeinen bzw. zusätzlich für solche mit Krankheitssymptomen, wie sie sich bereits über einen langen Zeitraum etabliert haben, werden beibehalten. Das heißt: Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet haben sich unter den in Ziffer 1. genannten Kontaktmöglichkeiten zu melden. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen für eine COVID-19-Erkrankung gilt das unter Ziffer 2. aufgeführte Meldesystem.

Die damit zusätzlich außerhalb der apriorischen Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne bestehende Meldepflicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. IfSG, welcher die zuständige Gesundheitsbehörde befugt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu kann auch die Erhebung von Daten gehören. § 28 Abs. 3 IfSG verweist für derartige Maßnahmen auch entsprechend auf die Generalklausel des § 16 IfSG, der zum Zwecke des Infektionsschutzes die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung von Daten voraussetzt. Die durch die Meldung erhobenen Daten werden lediglich einzelfallbezogen verwendet.

Die Meldepflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten, die nicht in der BRD gemeldet sind, beruht darauf, dass diese Personen, die nach Jena einreisen, auch in den Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde fallen. Die Regelungen der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung sehen in § 1 Abs. 1 Satz 1 für Rückkehrer eine Pflicht vor, sich in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für den Zeitraum von 14 Tagen in Quarantäne zu begeben. Mit der eigenen Häuslichkeit ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes gemeint. Soweit Personen nicht in der Bundesrepublik gemeldet sind, haben sie sich in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Hiermit korrespondiert auch die Zuständigkeit der Stadt Jena für die Meldung nach § 1 Abs. 2 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung als für den Wohnort oder eben die Unterkunft örtlich zuständige untere Gesundheitsbehörde, was mit der Einfügung klargestellt werden soll.

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVG gelten die Änderung ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 in der Gestalt der 2. Änderung vom 13.07.2020 aufgehoben wird. Die Geltungsdauer ist an diejenige der aktuellen ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter **jena.de/corona** eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an **jenawirtschaft.de/coronahilfe** wenden.

Jena, den 21.08.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche

(Siegel)